

## **Wegleitung betreffend Antrag auf Genehmigung des Wechsels eines Mitgliedes der Verwaltung oder eines weiteren Mitgliedes der Geschäftsleitung**

<b>Publikation:</b>	Website FMA
<b>Betrifft:</b>	Treuhandgesellschaften im Sinne des Treuhändergesetzes (TrHG)

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

### **1. Allgemeines**

Der Wechsel eines Mitgliedes der Verwaltung oder eines weiteren Mitgliedes der Geschäftsleitung einer Treuhandgesellschaft bedarf nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a TrHG einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA.

Die Gebühr für die Genehmigung des Wechsels eines Mitgliedes der Verwaltung oder eines weiteren Mitgliedes der Geschäftsleitung einer Treuhandgesellschaft beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 2 Bst. i CHF 500.00.

### **2. Hinweise zum Verfahren**

Die FMA übermittelt der Antragstellerin binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann die Antragstellerin nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA die Antragstellerin über ihren Entscheid per einfacher schriftlicher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt der Antragstellerin den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält die Antragstellerin in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

### 3. Einzureichende Unterlagen <sup>1</sup>

- schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:
  - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Genehmigung des Wechsels eines Mitgliedes der Verwaltung“ oder „eines weiteren Mitgliedes der Geschäftsleitung einer Treuhandgesellschaft“);
  - Angabe des Namens, Geburtsdatums, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse der natürlichen Person, die neu Mitglied der Verwaltung oder Mitglied der Geschäftsleitung sein wird samt deren Funktion;<sup>2</sup>
  - Angabe des Namens der natürlichen Person, die als Mitglied der Verwaltung oder als Mitglied der Geschäftsleitung ausscheiden wird samt deren Funktion;<sup>3</sup>
- Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit im Original;<sup>4</sup>
- Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit;<sup>5</sup>
- Strafregisterbescheinigung im Original;<sup>4</sup>
- Persönliche Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit;<sup>5</sup>
- Persönliche Erklärung betreffend disziplinarische Unbescholtenheit;<sup>5</sup>
- Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung (optional).<sup>5</sup>

### 4. Erläuterungen

<sup>1</sup> Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

<sup>2</sup> Sofern eine Person ihre Funktion als Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsleitung auf Anweisung eines im Hintergrund wirkenden Dritten ausübt („auf fremde Rechnung“), ist ebenso dessen Identität (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzadresse) der FMA bekanntzugeben.

Zusätzlich zur Bekanntgabe der Identität sind der FMA nachfolgende Unterlagen betreffend den Dritten vorzulegen:

Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit (vgl. FN 4), Strafregisterbescheinigung (vgl. FN 4) sowie die entsprechenden persönlichen Erklärungen (vgl. FN 5) jeweils im Original.

<sup>3</sup> Scheidet ein Mitglied der Verwaltung oder ein Mitglied der Geschäftsleitung einer Treuhandgesellschaft aus, ohne dass ein neues Mitglied hinzukommt, bedarf es keiner Genehmigung und damit auch keines formellen Antrages. In einem solchen Fall ist eine schriftliche Mitteilung an die FMA mit Angabe der ausscheidenden Person und Bestätigung, dass keine neue Person Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsleitung wird, ausreichend.

<sup>4</sup> Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

<sup>5</sup> Für die Erklärungen sind die auf der Website [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) zum Download zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.



Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre  
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73  
E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: Juli 2016